

# Satzung des Vereins

## „ERA – Ehemalige Rahdener Abiturienten“

Version vom 06. Januar 2017

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ERA – Ehemalige Rahdener Abiturienten“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz "e. V."
- (2) Der Sitz des Vereins ist Freiherr-vom-Stein-Straße 5, 32369 Rahden.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 (2) Nr. 7 Abgabenordnung: Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Ziele des Vereines sind daher:
  - a) die Erleichterung des Übergangs von Abiturientinnen und Abiturienten des Gymnasiums Rahden zum Studium bzw. zur Ausbildung, insbesondere durch
    - den Aufbau und die Pflege eines Netzwerkes ehemaliger Abiturienten, welches aktuellen Schülerinnen und Schülern schnellen und einfachen Kontakt zu Studierenden der Fachrichtungen bietet, für die sie sich selbst interessieren;
    - Vorträge durch Mitglieder zu ihren eigenen Studiengängen, beruflichen Karrieren und Lebenswegen sowie zu Firmen, Universitäten und weiteren einschlägigen Institutionen;
    - von Mitgliedern gestaltete Informationsveranstaltungen zu Bewerbungsverfahren und zu Möglichkeiten der Studienförderung;
    - von Mitgliedern durchgeführte Kurse zur Vorbereitung auf das Studium oder die Ausbildung, beispielsweise zur Einführung in nützliche Software oder Technik;
    - Vermittlung von Praktikumsstellen;
    - Vermittlung von Referenten und Experten.
  - b) Unterstützung schulischer Veranstaltungen und Projekte des Gymnasiums Rahden durch
    - Beteiligung von Vereinsmitgliedern an der Organisation und Durchführung;
    - Vermittlung und ggf. Finanzierung von Experten und Referenten.
  - c) Unterstützung der Schule bei der Förderung besonders leistungsstarker und/oder in der Schule in besonderer Weise sozial engagierter Schülerinnen und Schüler durch

- Übernahme einer Laudatio bei den Ehrungen herausragender Leistungen und besonderen Engagements von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Rahden;
- Förderung einzelner Schülerinnen und Schüler insbesondere durch Unterstützung von Projekten der Begabungsförderung.

### **§ 3 Selbstlose Tätigkeit**

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

### **§ 4 Mittelverwendung**

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ihre Auslagen können ersetzt werden.

### **§ 5 Verbot von Begünstigungen**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Natürliche Personen können Vereinsmitglieder werden. Zum Antrag auf Mitgliedschaft berechtigt sind nur ehemalige Abiturienten des Gymnasiums der Stadt Rahden.
- (2) Personen aus dem unmittelbaren schulischen Umfeld des Gymnasiums Rahden können einen Antrag auf besondere Mitgliedschaft stellen.
- (3) Besondere Mitglieder sind nicht zur Funktionsausübung im Vorstand berechtigt, sind aber in allen anderen Rechten und Pflichten den ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt.
- (4) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

### **§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres beim Vorstand eingereicht werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
- (4) Über einen Ausschluss entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied ist zur Antragstellung auf Ausschluss eines Mitglieds mit Begründung berechtigt. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

## **§ 8 Beiträge**

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres oder bei Aufnahme in den Verein zu entrichten.

## **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, die Wahl der Kassenprüfer/-innen, die Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.

- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform. Die Tagesordnung setzt der geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.
- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Anträge unter (6) genannter Arten sind mit einer besonderen Frist von acht Wochen vor dem nächsten Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Änderungen des Vereinszwecks können nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus
  - a) der / dem Vorsitzenden,

- b) der / dem stellvertretenden Vorsitzenden,
  - c) der / dem Kassenwart/in.
- (2) Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Die Vorstandsmitglieder sind einzelvertretungsberechtigt.
  - (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
  - (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
  - (5) Der Vorstand kann Ausschüsse bilden oder abberufen.

### **§12 Vergütung der Tätigkeit der Organmitglieder, Aufwendungsersatz**

- (1) Die Aufgaben im Verein werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Der geschäftsführende Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.

### **§ 13 Kassenprüfung**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung durch den Gesamtvorstand beauftragen.

### **§ 14 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den „Förderverein des Gymnasiums der Stadt Rahden

e. V.“, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 15      Gültigkeit dieser Satzung**

- (1) Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 06. Januar 2017 beschlossen.
- (2) Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Rahden, den 06. Januar 2017